

# **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Einschränkung der Ausübung des Gemeingebrauchs auf der Ems (Einschränkung Gemeingebrauch Ems)**

Aufgrund

- der §§ 3 Nr. 4; 25 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 5) m. W. v. 12.01.2023
- sowie §§ 19, 20, 114 und 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW.S. 926/SGV.NRW.77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW.S.559 ff.)
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 i. V. m. Ziff. 22.1.6 Anhang II der Anlage (GV.NRW.S.267/SGV.NRW 282)
- der §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528/SGV.NRW.2060)

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird im Geltungsbereich dieser Verordnung der Gemeingebrauch auf der Ems im Rahmen der nachfolgenden Regelungen eingeschränkt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Wasserfläche und den Uferbereich der Ems, Teilabschnitt Münster-Dorbaum, von Ein- und Ausstiegsstelle „MS1“ bis „ST1“. Für den betroffenen Abschnitt der Ems ist die anliegende Karte maßgebend, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die restlichen Abschnitte der Ems sind hiervon ausgenommen.

## **§ 2 Zeitliche Regelungen, Grundsatz**

Der Gemeingebrauch wird in der Zeit vom 08.05.2023 bis zum 16.06.2023 (außer an Samstagen und Sonntagen, sowie an den in Nordrhein-Westfalen gesetzlich geltenden Feiertagen) im Rahmen der nachfolgenden Regelungen aufgrund von Übungsvorhaben der Bundeswehr eingeschränkt.

## **§ 3 Einschränkung Gemeingebrauch**

Die Einschränkung des Gemeingebrauchs umfasst die in § 19 Absatz 1 Satz 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen aufgezählten Nutzungsarten. Dazu zählen unter anderem das Baden und das Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft. Jegliches Ausführen der im Landeswassergesetz genannten Nutzungsarten ist nicht gestattet. Aufgrund der oben genannten Übungsvorhaben der Bundeswehr besteht bei Nichtbeachtung Gefahr für Leib und Leben.

## **§ 4**

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 123 Abs. 1 Ziffer 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde.

## **§ 5**

### **Aushang**

Der wesentliche Inhalt der Verordnung ist an den Ein- und Ausstiegspunkten „MS1“ und „ST1“, sowie im Bereich der Kanuumtragungsmöglichkeit an der „Friedenswegbrücke“ an der Ems bekannt zu geben.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt am 05.05.2023 in Kraft.
2. Sie tritt mit Ablauf des 16.06.2033 außer Kraft.

Münster, den 20.04.2023

Bezirksregierung Münster  
als Landesordnungsbehörde und  
als Obere Wasserbehörde  
54.07-029/2023.0002

In Vertretung

gez. Dr. Scheipers

